

Inhaltsverzeichnis

Zu den Autoren	9
In memoriam Prof. Włodzimierz Borodziej (Krzysztof Ruchniewicz)	11
Vorwort der wissenschaftlichen Herausgeber Jan Barcz und Krzysztof Ruchniewicz	15
Statistischer Überblick zu den Entschädigungszahlungen der Bundesrepublik Deutschland an polnische NS-Opfer gemäß den Vereinbarungen von 1991 und 2000	25
Antwort des polnischen Außenministers Krzysztof Skubiszewski vom 16. Oktober 1989 auf die Parlamentarische Anfrage zu den Entschädigungsleistungen Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg (Auszüge)	33
Kapitel 1 Die „pragmatische Formel“ – ein effektiver und optimaler Weg der Erinnerung und Unterstützung noch lebender NS-Opfer (Jan Barcz)	37
Kapitel 2 Anmerkungen zum Problem der Reparationen und individuellen Entschädigungsansprüche (Jerzy Kranz)	52
Kapitel 3 Polnische Bemühungen um deutsche Entschädigungsleistungen nach dem Zweiten Weltkrieg bis 1991 (Krzysztof Ruchniewicz)	74

Kapitel 4

Die westdeutsche Debatte der 1980er Jahre über Entschädigungsleistungen für „vergessene“ NS-Opfer (Jan Barcz)	93
Vereinbarung vom 16. Oktober 1991 über die Gründung der Stiftung „Polnisch-Deutsche Aussöhnung“	116

Kapitel 5

Zur deutsch-polnischen Vereinbarung vom 16. Oktober 1991 (Jan Barcz)	120
Die „Gemeinsame Erklärung“, Berlin 17. Juli 2000	157
Die „Gemeinsame Erklärung“ vom 24. Oktober 2000 anlässlich der feierlichen Unterzeichnung der bilateralen Abkommen Österreichs mit Belarus, Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und der Ukraine bezüglich des Österreichischen Versöhnungsfonds	163

Kapitel 6

Die multilateralen Verhandlungen über Entschädigung für NS-Zwangsarbeit 1998–2000 (Jerzy Kranz)	168
---	-----

Kapitel 7

Bilanz der deutschen und österreichischen Entschädigungszahlungen an polnische NS-Opfer gemäß den Vereinbarungen von 1991 und 2000 (Jerzy Sufek)	218
---	-----

Kapitel 8

Deutsche Restitutions- und Entschädigungsansprüche gegen Polen im Kontext des Zweiten Weltkrieges. Ein Nachtrag (Witold M. Góralski)	261
Abweisung der am 15. November 2006 eingereichten Individualbeschwerde der Preußischen Treuhand gegen Polen durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 7. Oktober 2008 (Auszüge)	281

Vorwort der wissenschaftlichen Herausgeber

Die vorliegende Publikation schließt die Reihe einschlägiger Sammelbände in Erinnerung an die wichtigen deutsch-polnischen Verträge von 1990–1991, die für die Geschichte Polens und Europas von enormer Bedeutung sind. Denn am 14. November 2020 jährte sich die Unterzeichnung des Vertrages über die Bestätigung der deutsch-polnischen Grenze zum 30. Mal. Am 12. September 1990 kam es in Moskau zur Unterzeichnung des Zwei-plus-Vier-Vertrages „über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“. Darüber hinaus jährte sich am 17. Juni 2021 der 30. Jahrestag der Unterzeichnung des Vertrages über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen. Auch die am 16. Oktober 1991 geschlossene deutsch-polnische Vereinbarung gehört zweifellos zu dieser Reihe von internationalen Abkommen, da sie den Weg für weitere Entschädigungsleistungen für die in Polen lebenden Opfer nationalsozialistischer Verbrechen eröffnete. Daher bildet die Vereinbarung vom 16. Oktober 1991 zusammen mit den im Jahre 2000 erzielten multilateralen Entschädigungsvereinbarungen mit Deutschland und Österreich ein kohärentes Gesamtpaket. Die vorliegende Publikation ist der vierte Band dieser Reihe – nach dem „Historischen Akt“¹, dem „Akt der Normalisierung“² und dem „Akt der guten Nachbarschaft“³.

¹ *Ein historischer Akt. 30 Jahre Vertrag über die Bestätigung der deutsch-polnischen Grenze an Oder und Lausitzer Neiße*, hg. v. J. Barcz / K. Ruchniewicz, Wrocław–Warszawa 2022. Von erheblicher Bedeutung ist in diesem Kontext die Monographie von J. Barcz, *Sprawy polskie podczas konferencji „2 + 4”. Potwierdzenie granicy polsko-niemieckiej i odszkodowania od Niemiec. Studium z historii dyplomacji i prawa międzynarodowego* [Die polnische Frage auf der Zwei-plus-Vier-Konferenz. Die Bestätigung der deutsch-polnischen Grenze und Entschädigungen seitens Deutschlands. Eine Studie zu Diplomatiegeschichte und Völkerrecht], Warszawa 2021.

² *Akt normalizacyjny. 50 lat Układu o podstawach normalizacji stosunków PRL–RFN z 7 grudnia 1970 roku* [Akt der Normalisierung. 50 Jahre Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen vom 7. Dezember 1970], hg. v. J. Barcz / K. Ruchniewicz, Wrocław–Warszawa 2021.

³ *Akt der guten Nachbarschaft. 30 Jahre Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen Polen und Deutschland*, hg. v. J. Barcz / K. Ruchniewicz, Wrocław–Warszawa 2021.

Im Rahmen dieses breitangelegten wissenschaftlichen Projekts ist geplant, die oben genannten Publikationen durch vier Dokumentenbände zu erweitern. Die in Vorbereitung befindliche Quellenreihe steht unter dem Titel *Przełom w stosunkach polsko-niemieckich 1989–1991 w świetle polskich dokumentów politycznych* [Der Neuaufbruch in den deutsch-polnischen Beziehungen 1989–1991 im Spiegel polnischer politischer Dokumente]. Aufgrund der derzeit sehr komplizierten politischen Gemengelage infolge der von der PiS-Regierung und ihren Politfunktionären betriebenen „Reparations-Kampagne“ wurden jedoch gewisse Veränderungen an diesem Projekt vorgenommen. Daher erschien zunächst (im Herbst 2022 als E-Book) ein synthetisch angelegter Quellenband mit einschlägigen polnischen Dokumenten: *Akt symboliczny. Świadczenia z Niemiec dla ofiar zbrodni nazistowskich w Polsce. Formuła „pragmatyczna” w świetle porozumień z lat 1991 i 2000. Wybór dokumentów* [Ein symbolischer Akt. Deutsche Entschädigungsleistungen für die Opfer nationalsozialistischer Verbrechen in Polen. Die „pragmatische Formel“ im Spiegel der Vereinbarungen der Jahre 1991 und 2000. Eine Dokumentenauswahl]⁴. Der Band enthält alle relevanten polnischen Dokumente zu den offiziellen Verhandlungen über die bilaterale Vereinbarung von 1991 und die im Jahre 2000 geschlossenen multilateralen Vereinbarungen mit Deutschland und Österreich. Die Quellensammlung wurde mit ausführlichen Kommentaren versehen, um dem Leser das vertiefte Studium der einzelnen Dokumente zu erleichtern.

Einige dieser Kommentare finden sich nun als eigene Kapitel in vorliegender Publikation wieder. Der Sammelband enthält ferner sämtliche Vereinbarungen über deutsche und österreichische Entschädigungsleistungen für polnische NS-Opfer sowie eine statistische Übersicht zu den diesbezüglich bis heute realisierten Auszahlungen. Das ist insofern von Bedeutung als alle diese Fakten von den politischen Zugpferden der von Warschau weiter forcierten „Reparations-Kampagne“ geflissentlich außer Acht gelassen werden. Denn sie passen nicht zur weit verbreiteten Behauptung, dass Polen für die im Zweiten Weltkrieg erlittenen Schäden „nichts“ erhalten habe. Das entspricht nicht der Wahrheit. Gleichwohl können die von der Bundesrepublik gewährten Ausgleichsleistungen ganz unabhängig von ihrer Höhe die dem polnischen Staat und seinen Bürgern vom NS-Regime im Zweiten Weltkrieg insgesamt zugefügten Schäden nicht einmal teilweise wiedergutmachen. Dies erklärt den bezeichnenden Titel der vorliegenden Publikation: „Ein symbolischer Akt“.

⁴ <https://www.repozytorium.uni.wroc.pl/dlibra/publication/145080?fbclid=IwAR0Z16geJRVjYJvLfCA6vx6YUnykI8md8NA3lWAsNob8rCEC4c4BKmsglnU#description> (letzter Zugriff: 19.06.2023).

Nicht von ungefähr taucht deshalb im Untertitel in Bezug auf die deutsch-polnische Vereinbarung vom 16. Oktober 1991 und die im Jahre 2000 geschlossenen multilateralen Vereinbarungen mit Deutschland und Österreich der Begriff der „pragmatischen Formel“ auf. Denn die Einigung auf eben diese Formel in den Verhandlungen mit der Bundesrepublik ist bis heute der einzige realistische Weg, um für die noch lebenden NS-Opfer in Polen von deutscher Seite konkrete, effektive Hilfe zu erhalten und den hochbetagten Betroffenen bis zu ihrem Tod möglichst würdige Lebensbedingungen zu gewährleisten⁵. In Hinblick auf die derzeitigen Regelungen des Völkerrechts und die eindeutige Haltung der Bundesrepublik besteht jedoch weder für zwischenstaatliche „Reparationen“ noch für individuelle Entschädigungsforderungen die geringste Chance, diese erfolgreich geltend zu machen. Die im Auftrag der PiS-Regierung vom stellvertretenden Außenminister Arkadiusz Mularczyk betriebene „Reparations-Kampagne“ ist also – in der Sache – von Anfang an zum Scheitern verurteilt. Sie hat wohl vor allem innenpolitische Ziele, wie etwa die Konsolidierung der eigenen Wählerschaft durch antideutsche Propagandaparolen. Dabei nimmt man den erheblichen politischen Schaden anscheinend bewusst in Kauf, der durch die brutalen medialen Angriffe gegen die Bundesrepublik, einen wichtigen Bündnispartner Polens in NATO und EU, angerichtet wird – und das vor dem Hintergrund des anhaltenden russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine.

Um die in den Verhandlungen der Jahre 1989–1991 gewählte „pragmatische Formel“ und deren Bedeutung für die Realisierung konkreter Entschädigungszahlungen an NS-Opfer in Polen in ihrer ganzen Tragweite zu verstehen, sei zunächst daran erinnert, dass die rechtlichen Regelungen der alliierten Siegermächte des Zweiten Weltkrieges in Bezug auf die von Deutschland zu leistenden Reparationen für den polnischen Staat sehr ungünstig ausfielen. Die bipolare Teilung Europas blockierte in der gesamten Nachkriegsepoche die Geltendmachung von Reparations- und Entschädigungsleistungen sowohl seitens der Bundesrepublik (die bis 1990 prinzipiell keine Entschädigungen an Ostblockstaaten gezahlt hatte) als auch seitens der DDR, von der derartige Leistungen aus naheliegenden politischen Gründen gar nicht erst verlangt wurden.

Abgesehen davon wurde nach dem Zweiten Weltkrieg kein Friedensvertrag mit Deutschland geschlossen. Das Potsdamer Abkommen regelte lediglich zwischenstaatliche Reparationsansprüche, die durch die Konfiszie-

⁵ Vgl. J. Barcz / J. Kranz, *Reparacje od Niemiec po drugiej wojnie światowej w świetle prawa międzynarodowego. Aspekty prawa i praktyki* [Deutsche Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg im Spiegel des Völkerrechts. Rechtliche und praktische Aspekte], Warszawa 2019, S. 375.

rung deutschen Vermögens und der laufenden deutschen Industrieproduktion befriedigt werden sollten – und nicht in Form finanzieller Leistungen! Dabei gehörte Polen zur sog. „Ostmasse“, d.h. das Land sollte seine Reparationsansprüche im Rahmen der der Sowjetunion zugeteilten (überwiegend aus der SBZ stammenden) Reparationsmasse abgleichen. Dem Beispiel der UdSSR folgend, verzichtete die Volksrepublik Polen daher 1953 offiziell auf weitere Reparationsansprüche dieser Art. Entgegen anderslautenden Stimmen bleibt diese von allen nachfolgenden polnischen Regierungen (auch von der PiS-Regierung im Jahre 2017!) bestätigte Verzichtentscheidung völkerrechtlich verbindlich und ist als solche nicht anfechtbar⁶.

Der polnische Staat hingegen hat seit 1945 konsequent die Auffassung vertreten, dass den in Polen lebenden Opfern von NS-Verbrechen (individuelle) Entschädigungsleistungen zustehen. Dabei handelte es sich um eine nach dem Zweiten Weltkrieg erstmals auftauchende Kategorie finanzieller Ansprüche in Reaktion auf das bis dahin ungeahnte Ausmaß der vom NS-Regime im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen (Kriegsverbrechen, Völkermord, Deportationen, Zwangsarbeit und andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit). Aber auch hier traten rasch grundlegende Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bundesrepublik und Polen zutage. Denn aus deutscher Sicht umfasste der Begriff der Reparationen nicht nur zwischenstaatliche Entschädigungsforderungen, sondern auch individuelle Entschädigungsansprüche (diese Haltung ist übrigens bis heute unverändert geblieben!). Bis zur Epochenwende von 1989/90 hat die Bundesrepublik in Hinblick auf die Anerkennung individueller Entschädigungsansprüche stets nach Ausflüchten gesucht. So beriefen sich alle Bonner Regierungen von 1949 bis 1972 auf die „Diplomatische Klausel“, d.h. auf das Fehlen diplomatischer Beziehungen zur Volksrepublik Polen und in der Folgezeit auf die nach bundesdeutschem Recht bereits eingetretene Verjährung sämtlicher Entschädigungsansprüche bzw. auf den Standpunkt, dass individuelle Ansprüche integraler Bestandteil der seit 1953 völkerrechtlich nicht mehr einklagbaren Kriegsreparationen seien. Daher willigte die Bundesrepublik lange Jahre erst unter dem starken politischen Druck der internationalen Staatengemeinschaft in bestimmte Entschädigungszahlungen an NS-Opfer ein.

Vor 1989 gewährte die BRD nur in „Härtefällen“ humanitäre Ausgleichsleistungen für vom NS-Regime geschädigte polnische Bürger – z.B. für Opfer verbrecherischer medizinischer Versuche und für durch Arbeitsunfälle geschä-

⁶ Vgl. dazu näherhin J. Barcz / J. Kranz, *Reparacje od Niemiec*, S. 66 ff. sowie Kap. 2 von Jerzy Kranz in vorliegender Publikation.

digte ehemalige Zwangsarbeiter auf der Grundlage multilateraler Abkommen (seit 1975 gemäß der ILO-Konvention Nr. 29) sowie für Kriegsinvaliden, in Polen lebende ehemalige Wehrmachtssoldaten und polnische Staatsbürger (vgl. „Technische“ Vereinbarung von 1967). Darüber hinaus vereinbarte man 1975 im Rahmen der „Helsinki-Abkommen“ (Schmidt-Gierek) eine einmalige Pauschalzahlung an Polen in Höhe von 1,3 Mrd. DM als Ausgleich im Bereich der Sozialversicherung.

Bestimmte Entschädigungszahlungen erhielten ferner Polen, die sich nach 1949 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik aufhielten bzw. Staaten angehörten, mit denen Bonn in den Jahren 1959–1964 entsprechende „Globalabkommen“ geschlossen hatte.

Wie bereits eingangs erwähnt, war die erfolgreiche Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen auf dem Rechtsweg auch in den Umbruchsjahren von 1989/90 ein höchst unrealistisches Unterfangen. Zugleich wäre aber auch die vertragliche Einbettung glaubwürdiger, gutnachbarschaftlicher Beziehungen Polens mit dem sich vereinigenden Deutschland undenkbar gewesen, wenn man sich dabei nicht auch mit dem Entschädigungsproblem befasst hätte. Wie der damalige polnische Außenminister Krzysztof Skubiszewski in seiner Antwort vom 16. Oktober 1989 auf eine Parlamentarische Anfrage resümierend feststellte, handelte es sich bei diesem Problem „vor allem um eine Frage der Gerechtigkeit, der individuellen und sozialen Gerechtigkeit, ganz einfach um eine Frage der Ehrlichkeit“.

Auf polnischer Seite stand man daher vor folgendem Dilemma: Sollte man gegenüber der Bundesrepublik weiterhin auf die Durchsetzung von Reparations- und Entschädigungsansprüchen pochen oder eher nach einer politischen Formel der Verständigung suchen, die zu einer möglichst raschen Gewährung konkreter Ausgleichsleistungen für NS-Opfer führen würde. Was die erste Handlungsoption anbetraf, so war in Betracht zu ziehen, dass Polen bereits 1953 auf weitere Reparationsansprüche gegen Deutschland grundsätzlich verzichtet hatte. Außerdem fehlte ein effektives rechtliches Prozedere, das eine Geltendmachung individueller Entschädigungsforderungen ermöglicht hätte. Wenn die polnische Seite also damals auf dieser Option beharrt hätte, wäre sogar die Gewährung minimaler Ausgleichsleistungen für in Polen lebende NS-Opfer äußerst schwierig oder gar unmöglich geworden. Vor diesem Hintergrund zeichnete sich zunehmend eine politische Lösung ab („pragmatische Formel“ bzw. Ex-gratia-Zahlungen), bei der weiterhin bestehende juristische Meinungsverschiedenheiten bewusst außer Acht gelassen wurden. Für diesen Weg sprach die Tatsache, dass die in früheren Jahren von Bonn gewährten Ausgleichsleistungen, z.B. für die Opfer verbrecheri-

scher medizinischer Versuche, bereits im Rahmen dieser Formel ausgezahlt worden waren. Konkrete politische Übereinkünfte lagen auch den in den Jahren 1959–1964 geschlossenen „Globalabkommen“ der Bundesrepublik mit 12 westeuropäischen Staaten zugrunde, gemäß derer die Bundesregierung diesen Ländern bestimmte Pauschalzahlungen zukommen ließ, die dann unter den geschädigten Personen aufgeteilt wurden.

Chancen für einen diesbezüglichen politischen Konsens deuteten sich bereits im November 1989 während des Staatsbesuchs von Bundeskanzler Helmut Kohl bei seinem polnischen Amtskollegen Tadeusz Mazowiecki an. Diese Begegnung bildete den Auftakt für die Verhandlungen Polens mit dem sich vereinenden Deutschland, die parallel zur Zwei-plus-Vier-Konferenz (1990) und den bilateralen Verhandlungen über den „großen“ deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrag (1991) stattfanden. Auf der Zwei-plus-Vier-Konferenz griffen die vier Siegermächte die Frage zwischenstaatlicher Reparationsansprüche (im Sinne des Potsdamer Abkommens) zwar nicht mehr eigens auf. Dennoch wurde das vereinte Deutschland auf dieser Konferenz zur Fortsetzung der bisher von der Bundesrepublik geleisteten Entschädigungszahlungen an die Opfer von NS-Verbrechen verpflichtet, wobei fortan auch die bis zu diesem Zeitpunkt nicht berücksichtigten Opfer osteuropäischer Staaten miteinbezogen werden mussten (siehe entsprechende Erklärungen bei der Unterzeichnung des Zwei-plus-Vier-Vertrages, Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik und den drei Westmächten vom 27./28. September 1990 über das Außerkrafttreten des „Deutschlandvertrages“ von 1954, Vereinbarung vom 18. September 1990 zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages vom 31. August 1990). Seit 1991 entstand in diesem Kontext ein Netzwerk von Vereinbarungen der Bundesrepublik mit jüdischen Organisationen, den USA und zahlreichen Ländern Mittel- und Osteuropas. Alle diese Übereinkünfte wurden letztlich unter Bezugnahme auf die „pragmatische Formel“ erzielt.

Beispielhaft für diese Übereinkünfte war die Vereinbarung vom 16. Oktober 1991 über die Gründung der Stiftung „Polnisch-Deutsche Aussöhnung“, der seitens der Bundesrepublik zunächst finanzielle Mittel in Höhe von 500 Mio. DM zur Verfügung gestellt wurden. Infolge der Vereinbarungen des Jahres 2000 erhielt die Stiftung von der Bundesrepublik weitere 1,812 Mrd. DM und von Österreich 42,7 Mio. Euro. Insgesamt hat die Stiftung bislang über 2 Mrd. Euro an polnische NS-Opfer ausgezahlt. Dieser Betrag übersteigt nicht nur die von der Bundesrepublik geleisteten Entschädigungen für geschädigte Bürger anderer mittel- und osteuropäischer Staaten, sondern umfasst weit über ein Zehntel aller von Deutschland nach 1991 gewährten Leistungen für NS-Opfer.

Insgesamt hat die Bundesrepublik seit 1991 den in Polen lebenden NS-Opfern Leistungen in Höhe von ca. 2,5 Mrd. Euro gewährt. Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass die „pragmatische Formel“ auch den Weg für zahlreiche andere freiwillige Ausgleichsleistungen eröffnete. So wurden von deutscher und österreichischer Seite in der Folgezeit Zehntausende „humanitärer Maßnahmen“ ergriffen, initiiert von Städten und Gemeinden, der katholischen und evangelischen Kirche sowie sozialen Organisationen, Industrieunternehmen und Einzelpersonen. Diese Leistungen umfassen die Finanzierung von Sanatoriumsaufenthalten und komplizierten chirurgischen Eingriffen sowie einmalige Unterstützungszahlungen für NS-Opfer, die sich in besonders schwierigen Lebenslagen befinden. Sie werden also nicht aufgrund bestehender rechtlicher Verpflichtungen gewährt, sondern haben rein moralischen Charakter. Sie erfolgen aus Anstand und Respekt gegenüber den Betroffenen. Mit Sicherheit handelt es sich bei diesen Leistungen nicht um „schäbige Überreste“, wie in den Medien bisweilen verächtlich zu vernehmen ist.

Die von der Bundesrepublik veranlassten individuellen Entschädigungszahlungen für polnische NS-Opfer sind kaum geringer als die gewährten Ausgleichsleistungen für Holocaust-Opfer. Dabei sollte die schematische Gegenüberstellung von „polnischen Opfern“ und „jüdischen Opfern“ sehr zu denken geben. Denn die Mehrheit der Holocaust-Opfer bestand aus polnischen Staatsbürgern, also aus polnischen Juden. Diejenigen von ihnen, die die Shoa überlebten und sich nach Ende des Zweiten Weltkrieges in Polen wiederfanden, entschieden sich nicht zuletzt unter dem Druck antisemitischer Exzesse oftmals für eine Emigration. Diejenigen hingegen, die im Lande blieben, wurden infolge der im März 1968 von den kommunistischen Machthabern initiierten antisemitischen Hetzjagd aus ihrer Heimat vertrieben. Daher sollte man bedenken, dass die „jüdischen Opfer“, die in der Nachkriegsepoche als Holocaust-Überlebende von der Bundesrepublik humanitäre Ausgleichsleistungen erhielten bzw. bis heute erhalten, zugleich auch „polnische Opfer“ sind – polnische Juden, die weltweit in der Diaspora leben und nur teilweise ihre polnische Staatsbürgerschaft bewahren konnten, während etliche von ihnen dieses Privilegs widerrechtlich beraubt wurden.

Ferner fällt auf, dass die hinter der „Reparations-Kampagne“ stehenden PiS-Aktivisten und alle anderen Protagonisten der offiziellen „Geschichtspolitik“ die dem eigenen Staat von deutscher Seite bereits gewährten Reparationszahlungen stark bagatellisieren. Es wird insbesondere stillschweigend übergangen, dass zur Reparationsmasse auch der Wert des Privatvermögens der Deutschen in den ehemaligen „deutschen Ostgebieten“ zu zählen ist, die

gemäß dem Potsdamer Abkommen seit August 1945 zu Polen gehören. Diese riesigen Vermögenswerte sind zweifellos als Reparationsmasse anzusehen. Die Einbeziehung dieses Vermögens in die Polen zufallenden Reparationsleistungen bildete übrigens auch den Hauptgrund für die Zurückweisung der von der Preußischen Treuhand in Vertretung ehemaliger deutscher Eigentümer eingereichten Individualbeschwerde durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, wobei zugleich die fehlende Rechtsgrundlage derartiger Restitutionsansprüche bestätigt wurde (vgl. Urteil vom 7. Oktober 2008).

Aus den Quelldokumenten der alliierten Siegermächte geht hervor, dass Polen die „deutschen Ostgebiete“ nach Kriegsende als Ausgleich für die von der UdSSR annektierten östlichen Grenzgebiete der Zweiten Polnischen Republik erhalten hatte. Dieser gemäß dem Potsdamer Abkommen vollzogene territoriale Herrschaftswechsel war gleichbedeutend mit der Ausweitung des polnischen Hoheitsgebietes auf die „deutschen Ostgebiete“. Dabei musste auch der Status der dort lebenden Bevölkerung und ihres (völkerrechtlich geschützten) Privatvermögens neu geregelt werden.

Parallel zu diesem territorialen Herrschaftswechsel beschlossen die Siegermächte im Potsdamer Abkommen die Aussiedlung der in den betreffenden Gebieten lebenden Deutschen. In Polen erfolgte daraufhin eine offizielle Überprüfung der Volkszugehörigkeit und die Neuregelung der polnischen Staatsbürgerschaft der einheimischen Bevölkerung sowie die entschädigungslose Übernahme der „verlassenen“ Vermögenswerte. Näher erläutert wurden diese Entscheidungen im Polnisch-Sowjetischen Abkommen vom 16. August 1945, das u.a. auch die Anrechnung der übernommenen deutschen Vermögenswerte als Reparationsmasse ausdrücklich bestätigte. Dies bildete die entscheidende Rechtsgrundlage für die entschädigungslose Übernahme des deutschen Privatvermögens durch den polnischen Staat, was – wie oben erwähnt – auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil von 2008 nachträglich bestätigte.

In diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, dass Polen für das nach Kriegsende verstaatlichte Vermögen mehrerer westeuropäischer Länder und deren Wirtschaftsunternehmen bzw. Privatpersonen bestimmte Entschädigungszahlungen im Rahmen völkerrechtlicher Abkommen gewährte (sog. „Entschädigungsabkommen“)⁷. Auch die Ende des Zweiten Weltkrieges aus

⁷ Vgl. J. Barcz, *Układy indemnizacyjne zawarte po II wojnie światowej przez Polskę z dwunastoma państwami zachodnimi. Podstawowe zagadnienia interpretacyjne* [Die nach dem Zweiten Weltkrieg von Polen geschlossenen Entschädigungsabkommen mit 12 westlichen Staaten. Grundlegende Aspekte der Interpretation], in: *Prawo międzynarodowe – terażniejszość, perspektywy, dylematy. Księga Jubileuszowa Profesora Zdzisława Galickiego* [Das

den verlorenen Ostgebieten Polens in ihr nach Westen „verschobenes“ Heimatland „repatriierten“ Staatsbürger polnischer Nationalität (1944–1946) erhielten Entschädigungsleistungen (vgl. die im September 1944 geschlossenen „Umsiedlungsvereinbarungen“ Polens mit den ehemaligen Sozialistischen Sowjetrepubliken Ukraine, Weißrussland und der UdSSR)⁸, die sich notabene überwiegend aus dem übernommenen deutschen Vermögen speisten.

Das Problem der Anrechnung des verlorenen deutschen Eigentums auf die Reparationsmasse ist Gegenstand der in Kapitel 8 dieser Publikation vorgenommenen eingehenden Analyse von Prof. Witold Góralski. Auch in Hinblick auf andere geleistete Zahlungen hat Polen also insgesamt bereits bedeutende Rekompensationen für die im Zweiten Weltkrieg erlittenen Schäden erhalten.

Andererseits ist es ein erhebliches Missverständnis, ja sogar eine bewusste Manipulation, wenn Entschädigungs- bzw. Reparationsansprüche erhoben werden, die in ihrem Ausmaß vermeintlich den im Krieg insgesamt erlittenen Schäden entsprechen, wie dies der Öffentlichkeit vom stellvertretenden polnischen Außenminister Mularczyk im Rahmen der „Reparations-Kampagne“ in jüngster Zeit weisgemacht wird (von der methodisch höchst zweifelhaften Berechnung der im Zweiten Weltkrieg erlittenen Schäden Polens in seinem „Bericht“ ganz abgesehen). Reparationsleistungen und Entschädigungszahlungen infolge militärischer Konflikte kommen insbesondere nach „totalen“ Vernichtungskriegen in ihrer nominellen Höhe niemals den vom Aggressorstaat de facto angerichteten Zerstörungen gleich. Sie bilden lediglich einen gewissen Bruchteil der erlittenen Schäden, der auch unter Berücksichtigung der notwendigen Wiederherstellung friedlicher Beziehungen festgelegt wird. Das polnische Expertengremium, das in den Jahren 1946–1947 die einschlägigen Dokumente für die Friedensverhandlungen mit Deutschland vorbereitete, war sich dieser Tatsache wohl bewusst. Dabei tauchte gleichwohl die Forderung auf, dass der Polen zufallende Anteil der Reparationen im rechten Verhältnis zu den Reparationen und Entschädigungszahlungen stand, die andere vom Dritten Reich geschädigte Staaten erhalten sollten. Es ging

Völkerrecht – Gegenwart, Perspektiven, Dilemmata. Festschrift für Prof. Zdzisław Galicki], hg. v. E. Mikos-Skuza / K. Myszone-Kostrzewa / J. Poczobut, Warszawa 2013, S. 23–40.

⁸ Vgl. J. Wołasiwicz, *Analiza prawnohistoryczna uprawnień zabużańskich. Rozliczenie [Entschädigungsansprüche polnischer Staatsbürger aufgrund der durch Zwangsaussiedlung aus den Gebieten östlich des Bug erlittenen Eigentumsverluste in den Jahren 1944–1946. Rechtlich-historische Analyse und Bilanz der materiellen Schäden]*, in: „Rzeczpospolita“ v. 23.10.2002.

also darum, das enorme Ausmaß der Polen als erstem Opfer des Zweiten Weltkrieges zugefügten Zerstörungen angemessen zu berücksichtigen⁹.

Die vorab genannten Problemfelder werden im Rahmen dieser Publikation eingehend untersucht. In Kapitel 1 (Prof. Jan Barcz) werden die Hintergründe der Einigung auf die „pragmatische Formel“ als Grundlage der Verhandlungen zwischen Polen und Deutschland in den Jahren 1989–1991 und Mitte der 1990er Jahre umfassend analysiert. In Kapitel 2 (Prof. Jerzy Kranz) und Kapitel 3 (Prof. Krzysztof Ruchniewicz) werden hingegen die rechtlichen Probleme der Reparations- und Entschädigungsansprüche sowie deren Geltendmachung durch Polen in der Nachkriegsepoche näher beleuchtet. Weitere Kapitel thematisieren die deutsch-polnische Vereinbarung von 1991 (Kapitel 5 von Prof. Jan Barcz) und deren Implementierung (Kapitel 6 von Prof. Jerzy Sułek) sowie die multilateralen Vereinbarungen des Jahres 2000 (Kapitel 7 von Prof. Jerzy Kranz). Von erheblicher Bedeutung sind ferner die in Kapitel 4 (Prof. Jan Barcz) angestellten Überlegungen zu der in den 1980er Jahren in der Bundesrepublik aufflammenden Debatte über noch ausstehende Entschädigungsleistungen. Dabei ging es um die Korrektur von Fehlern in der Gesetzgebung der Bundesrepublik in Hinblick auf die Entschädigung von NS-Unrecht sowie um humanitäre Ausgleichszahlungen für „vergessene“ NS-Opfer. Diese Debatte war insofern wegweisend, als dadurch in der Bundesrepublik der intellektuelle Nährboden für die spätere Vereinbarung von Entschädigungsleistungen – insbesondere auch für polnische NS-Opfer – gemäß der „pragmatischen Formel“ bereitet wurde.

Jan Barcz und Krzysztof Ruchniewicz

Warszawa–Wrocław, Januar 2023

⁹ Vgl. einschlägige Quellen in: *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004* [Das Problem der Reparationen, Entschädigungen und humanitären Ausgleichsleistungen in den deutsch-polnischen Beziehungen 1944–2004]. Bd. 2: Dokumente, hg. v. S. Dębski / W.M. Góralski, Warszawa 2004 (insb. S. 82–83).